

Zweiter Teil

Das Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 27

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) In dem gesamten Verfahren soll die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird von der *Abteilung* Jugendhilfe und Heimerziehung bei dem Rat des Kreises ausgeübt.

ZWEITER ABSCHNITT

ORGANISATION DES JUGENDGERICHTS

§ 29

(1) Jugendgerichte sind die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten. Sie sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.